

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Burgen vom 05.06.2025**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührentschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Gemischte Grabstätten	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	3
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
VI. Benutzung der Leichenhalle / Friedhofshalle	4
VII. Räumung von Grabstätten	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührentschuldner

Gebührentschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührentschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.08.2022 außer Kraft.

Burgen, den 05.06.2025



Fritz Martin Bär
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 €uro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an (besonderen Gestaltungsvorschriften) 300,00 €uro
 - c) vom vollendeten 5. Lebensjahr an (allgemeine Gestaltungsvorschriften) 500,00 €uro

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung
 - a) Urnenreihengrabstätte Erdbestattungen 200,00 €uro
 - b) Anonyme Urnenreihengrabstätten im Urnengemeinschaftsgrab 150,00 €uro

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung 350,00 €uro

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Doppelwahlgrabstätte (Erdbestattung) 875,00 €uro
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr:
 - aa) eine Doppelwahlgrabstätte (Erdbestattung) 25,00 €uro
 - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.
-
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung) 600,00 €uro
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für
 - aa) eine Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung) 18,00 €uro
 - c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 400,00 €uro

b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	500,00 €uro
c)	Urneneisetzungen je Beisetzung	200,00 €uro
2.	Wahlgräber - Einfachgräber -	
a)	Doppelwahlgrabstätte für erste Bestattung	650,00 €uro
	für eine weitere Sargbestattung	700,00 €uro
b)	Urneneisetzungen je Beisetzung	200,00 €uro
3.	Urnengrabstätten für Verstorbene	
a)	Urneneihen- und -wahlgräber als Erdbestattung je Beisetzung	200,00 €uro
4.	Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird	60,00 €uro
5.	Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 20 v.H.	

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen. Für die Wiederbeisetzung von Leichen und Aschen werden erneut Gebühren nach dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

VI. Benutzung der Leichenhalle / Friedhofshalle

1. Für die Benutzung der Leichenhalle
 - a) Für die Aufbewahrung und die Reinigung der Leichenhalle, je Sterbefall 75,00 €uro

VII. Räumung von Grabstätten

Abbau und Entsorgung der Grabanlage und sonstigen baulichen Anlagen einer

- a) Reihengrabstätte 300,00 €uro
- b) Doppelwahlgrabstätte 400,00 €uro
- c) Urnengrabstätte, Kindergrabstätte 250,00 €uro
- d) Urnenreihengrabstätte im Urnengemeinschaftsgrab (anonym) gebührenfrei